

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühren betragen für die kleine Seite 15 Pf., für an der Spitze des Blattes angelegte 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Restansätze 30 Pf., größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 66.

Mittwoch, den 21. August 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Landwirte, Frühkartoffeln aus der Erde!

Zur Erhaltung der Viehbestände sind fleischlose Wochen eingeführt. Die erste beginnt am 19. August. Den Bewohnern der Beharzungsgemeinden sind für diese Woche 8 1/2 Pfund Kartoffeln statt bisher 7 Pfund versprochen. Dieses Verprechen kann nur gehalten werden, wenn für diese Woche die Zufuhren an Kartoffeln vervollständigt werden. Es ist Ehrensache für die Landwirtschaft, daß das Verprechen eingelöst wird.

Liefere jeder ausschließlich an die Kommissiönäre der Kreise. Nur die durch diese abgelieferten Kartoffeln gelangen an die zurzeit wirklich Not Leidenden.

Zur Abstellung von Nachteilen für die Kartoffelwirtschaften wird der Preis von 9 Mk. noch bis zum 24. August gehalten. Mit Ablauf dieses Tages sinkt er auf 7,50 Mk.

Der Oberpräsident. Die Landwirtschaftskammer.
gez. von der Schulenburg. gez. Graf von der Schulenburg.

Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 58 ff. der Reichsgesetzgebung für die Ernste 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 435) für den Umfang des Kreises Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren durch Händler, Bäcker und Konditoren außerhalb des Kommunalverbandes ist verboten.

§ 2.

Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der über 1 Jahr alten Bevölkerung für jede Woche nicht mehr als 1400 Gramm Mehl entfallen. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

entweder 1900 Gramm Roggen- oder Weizenbrot oder 1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl,

oder entsprechende Teilbeträge, wie sie sich aus den Vorschriften der Brotarten (§ 3) ergeben.

Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Säge.

§ 3.

Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl sind Karten zu verwenden, welche von der Ortsbehörde ausgeben werden. Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur eine halbe Karte für die Woche.

Die auf den Brotarten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung. Um übrigen haben die Karten eine vierwöchige Gültigkeitsdauer und sind die einzelnen Wochenabschnitte nur während der darauf bezeichneten Woche gültig. Es ist verboten, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer Brot oder Mehl auf verfallene Karten zu verabfolgen und zu entnehmen.

Scheidet ein Brotartenempfänger innerhalb der vierwöchentlichen Gültigkeitsdauer der Karte durch Tod oder Wegzug aus dem Kreise aus der Versorgung des Kreises aus, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, die noch nicht aufgebrauchte Karte sofort an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

§ 4.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben

a) für Roggenbrot 1900 oder 3800 Gramm,

b) für Weizenbrot 100 oder 1000 Gramm.

Außerdem darf Zwieback gebacken werden, welcher nach Gewicht zu verkaufen ist.

Bei Zubereitung des Roggenbrotens sind bis auf weiteres Streckungsmittel nicht zu verwenden.

§ 5.

Die Höchstpreise betragen:

für 1 Roggenbrot zu 1900 Gramm	95 Pf.
für 1 Roggenbrot zu 3800 Gramm	190 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 100 Gramm	6 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 1000 Gramm	60 Pf.
für 1 Kilogramm Roggenmehl	55 Pf.
für 1 Weizenmehl	56 Pf.
für 1 Zwieback	150 Pf.

§ 6.

Auf Antrag werden für schwerarbeitende Personen, soweit sie zu den Versorgungsberechtigten gehören, Zufuhrlisten verabsichtigt, welche zur Entnahme von je 750 Gramm Roggen- oder Weizenbrot, oder 550 Gramm Roggen- oder Weizenmehl für die Woche berechtigen.

Schwerarbeiter, welche auf Grund der hierüber beschriebenen Bestimmungen als solche anerkannt sind, erhalten auf Antrag eine weitere Zufuhrliste.

§ 7.

Die mackfreie Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten. Gasthäuser und Speiseanstalten dürfen Brot nur gegen Abgabe von Abchnitten der Reichsbrotmarken verabfolgen.

§ 8.

Zuwerdhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf den Brotarten bzw. Zufuhrlisten abgedruckten Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgesetzgebung für die Ernste 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 461) bestraft.

Ferner können Betriebe, welche den Vorschriften dieser Anordnung, sowie den sonst ergehenden Vorschriften der Mehlverteilungsstelle des Kreises zuwiderhandeln, geschlossen werden.

§ 9.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 19. d. Mts. in Kraft. Gleichzeitig treten die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 19. Februar 1918 und vom 10. Juni 1918 und die auf Grund dieser Anordnungen ausgegebenen Brotmarken außer Kraft.

Torgau, den 14. August 1918.

Der Kreisausschuß.

Neuregelung der Fleischrationen.

Die Reichsfleischstelle hat im Einverständnis mit dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung bestimmt, daß in der Zeit vom 19. bis 25. August, 9. bis 15. September, 30. September bis 6. Oktober und vom 21. bis 27. Oktober ds. Js. Fleisch an die vorzugsberechtigten Bevölkerung nicht ausgeben werden darf. Für die Krankenversorgung und die Zulagen der Schwer- und Schwerarbeiter, sowie unter Tage arbeitenden Bergleute gilt diese Bestimmung nicht.

Die Ausgabe der Fleischmengen an Kranke, Schwer- und Schwerarbeiter erfolgt in der Verkaufsstelle der Kreisschlächtere (Kern'sche Fleischerei, Ritterstr. 6) an jedem Freitag der fleischlosen Wochen vormittags von 8-1 Uhr.

Als Ausweis zur Entnahme des Krankenfleisches dient eine vom Kreisausschuß auszufüllende Bescheinigung; diese ist im Kreishaus, Zimmer Nr. 8, in Empfang zu nehmen. Die Schwer- und Schwerarbeiter haben die in ihren Händen befindlichen Karten bei der Fleischentnahme vorzulegen. Ferner ist auf Anordnung der Provinzialfleischstelle in Magdeburg vom 26. August ds. Js. ab in den übrigen Wochen die Wochenkopfmenge an Fleisch an die vorzugsberechtigte Bevölkerung in der Stadt Torgau auf 150 Gramm und in den übrigen Ortschaften des Kreises auf 100 Gramm und für Kinder bis zu 6 Jahren auf die Hälfte dieser Säge festgelegt worden.

Die Ausgabe höherer Wochenkopfmengen ist verboten. Die Freizügigkeit der Reichsfleischkarte bleibt bestehen. Die Fleischarten-Abschnitte sind nicht mit 25 Gramm, sondern mit einem Zehntel der jeweils zur Ausgabe gelangenden

Wochenkopfmenge zu bewerten. Es dürfen demnach vom 26. ds. Mts. ab bis auf weiteres nur 15 Gramm bzw. 10 Gramm Fleisch auf einen Abschnitt abgegeben werden. Torgau, den 14. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Schlenker, Kreisdeputierter.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. steht derselben zur Verfügung an die Privatforstreviere noch ein größerer Posten Leberleiste sowie Schußhohlenleder zur Verfügung.

Den Privatwaldbesitzern des Kreises bringe ich dies hierdurch mit dem Anbeteigen zur Kenntnis, sich zwecks Befreiung umgehend mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen.

Torgau, den 12. August 1918.

Der Königliche Landrat.
J. B. Schlenker, Kreisdeputierter.

Betrifft die Abgabe getragener Kleidung, Wäsche und Schuhwerk.

Die Vorräte an Stoffen für neue Kleidungsstücke sind bei der langen Dauer des Krieges zurückgegangen. Die in größerem Umfang hergestellten Ersatzstoffe können die Ersatzstoffe aus Wolle und Baumwolle nicht ersetzen. Es besteht daher ein erheblicher Mangel an Kleidungs- und Wäscheartikeln, sowie an Schuhwerk.

An die Kreisangehörigen wird daher das folgende Ersuchen gerichtet, alle in den Haushaltungen irgend wie verfügbaren Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhe abzugeben. Mit der Annahme fraglicher Gegenstände sind die in den Städten des Kreises und in der Gemeinde Annaburg bestehenden Annahmestellen beauftragt. Von den Mitbekommlingen werden auch Abgabebestimmungen erstellt, die alsdann zum Zweck der Anfertigung eines Bezugscheines bei den Bezugsstellen-Anfertigungsstellen vorgelegt werden können und zur Erlangung eines Bezugscheines berechtigen. Unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken ist ermuntert, jedoch erfolgt auch Bezahlung derselben von selten der Annahmestellen nach zuvoriger Abschätzung. Torgau, den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Wiesand.

Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Fomter nicht übersteigen: Bei Befreiung auf Grund eines von der Reichsfleischstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages,

für Zwiebeln los:		
bis 31. Oktober 1918	14,50 Mk.	15,— Mk.
vom 1. November 1918 ab	15,— Mk.	15,50 Mk.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 Mk.	16,— Mk.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 Mk.	17,— Mk.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 Mk.	19,— Mk.
vom 1. März 1919 ab	20,50 Mk.	21,— Mk.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnmagaz. oder Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsfleischstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. gez. v. Pfeiffer.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß von jetzt ab bis auf weiteres bei Ausgabe von Weizenmarken solche in Höhe von 250 Gramm Brot für den Tag zu verabfolgen sind.
Torgau, den 17. August 1918.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Eierbescheinigungen findet am Donnerstag den 22. d. Mts. statt.
Annaburg, den 20. August 1918.
Der Gemeindevorstand. Henze.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 20. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.
Berlin, den 15. August 1918.

Preisliste für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. J. B.: gez. Wolf.

Vom 16. August d. J. ab gelten folgende anderweitige Höchstpreise je Pfund:

	für Erzeuger	für Großhändler
Aussaatbohnen	10 Pf.	14 Pf.
Maikäben ohne Kraut	9 "	3 1/2 "
Kohlrabi mit jungem Kraut	11 "	14 "
Kohlrabi ohne Kraut	12 "	15 "
Tomaten	70 "	85 "
Kürbis	10 "	13 "
Wasserpfeil	7 "	10 "
Topfapfel und Birnen	5 "	45 "
Wirsingapfel und Birnen	18 "	22 "

Die von den Kreisammalvorständen festzusetzenden Kleinhandelpreise treten am 21. ds. Mts. in Kraft.
Magdeburg, den 14. August 1918.

Preisliste für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. gez. v. Pfeil.

Die Höchstpreise für Gurken sind vom 18. ds. Mts. ab anderweitig wie folgt festgelegt:

	für Erzeuger	für Großhändler
1. Gurken bei einem Schodgenicht über 35 Pf. sowie Schälgurken (Schalen)	30 Mk.	66 Mk. je Ztr.
2. Gurken (auch Krüppelgurken) bei einem Schodgenicht unter 35 Pf.	9 Mk.	18 Mk. je Ztr.
3. Sortierte Gurken bei einem Schodgenicht:		
von 50-35 Pfund	17 Pf.	31 Pf. je Stnd.
über 24 Pfund	14 Pf.	17 Pf. je Stnd.
über 16 Pfund	11 Pf.	14 Pf. je Stnd.
über 13 Pfund	9 Pf.	11 Pf. je Stnd.

Magdeburg, den 14. August 1918.

Preisliste für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. gez. v. Pfeil.

Die Preisliste der Provinzialkartoffelstelle hat den Zeitungsdruckpreis für den Zentner Frühkartoffeln für die Zeit vom 18. bis 24. August auf 9,00 Mark festgelegt.
Vom 25. August ab fällt er auf 7,50 Mark.
Magdeburg, den 16. August 1918.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle.

Die Ergebnisse der Kaiserzusammenkunft im Großen deutschen Hauptquartier.

Nach den amtlich bekannt gewordenen Mitteilungen über die Besprechungen und Beratungen im Großen deutschen Hauptquartier ist zu schließen, daß die erneute Zusammenkunft der Kaiser von Deutschland und Österreich und ihrer obersten politischen und militärischen Berater das Einvernehmen und die völlige Uebereinstimmung in Bezug auf die politischen und militärischen Aufgaben feststellte, und daß auch in diesem Sinne das bestehende Bündnis die getreueste Auslegung und Anwendung fand. Auch haben die leitenden Staatsmänner und Feldherren eine gründliche Aussprache über ihre Aufgaben gepflogen und wurden der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen Graf Burian und der österreichische Generaloberst Freiherr von Arz von Kaiser Wilhelm und der deutsche Reichskanzler Graf Hertling und der Generalfeldmarschall von Hindenburg in besonderer Audienz vom Kaiser Karl empfangen. Es ist ferner aus den amtlichen Mitteilungen zu entnehmen, daß die polnische Frage durch die Beratungen eine Lösung gefunden hat, welche darin gipfelt, daß das ehemalige russisch-Polen ein selbständiges Königreich werden soll und dabei ein enges Bundesverhältnis mit Deutschland und Österreich-Ungarn hergestellt werden wird.

Kaiser Karls Geburtstag.

Am 17. August hat der aus dem deutschen Hauptquartier wiederum nach Wien zurückgekehrte Kaiser Karl von Österreich seinen Geburtstag unter herzlicher Teilnahme der Völker Österreichs und Ungarns gefeiert. Auch wir in Deutschland gedenken zu Ehren des Geburtstages des Kaisers Karl gern daß er der oberste Träger und Schützer des Bündnisses zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland und ein treuer Freund des deutschen Reiches und des deutschen Volkes ist. Möge Kaiser Karl

nach glücklicher Beendigung des Weltkrieges auch Jahrzehnte des Friedens und einer geeigneten Regierung erleben, welche dazu berufen sein wird, die Bündnisse, welche der Krieg auch den österreichischen und ungarischen Völkern in schwerster Weise geschlagen hat, zu heilen.

Polens und Finnlands König in naher Aussicht.

Ueber die Beratungen im Großen Hauptquartier verlautet noch nichts Bestimmtes. Angehts die Rückkehr Hoffes nach Berlin wird man annehmen können, daß Rußland sich mit der Gestaltung der Verhältnisse in den Randstaaten, wie sie von Deutschland und Österreich in Aussicht genommen ist, einverstanden erklärt. Man vermutet, daß in der polnischen Frage die Entscheidung schon gefallen sei, und daß kurz nach dem 27. August, dem Tag der finnischen Königswahl, auch Polen seinen König bekommen wird.

Die russische Regierung will die ehemalige Zarin freilassen.

Die schwedische Telegraphenunion meldet, daß das Schicksal des Papstes und Freilassung der ehemaligen Kaiserin von Rußland und ihrer 4 Töchter von der russischen Regierung jetzt günstig aufgenommen worden wäre, und daß die Kaiserin nebst ihren Töchtern unter noch festzustellenden Bedingungen freigelassen werden sollte.

Großfürst Michael russischer Thronpräsident.

Bern, 15. August. Nach loeben hier eingetroffenen russischen Meldungen verlautet aus Sibirien, daß Michael Romanow ein Manifest erließ, in dem er sich als russischer Thronpräsident ausgibt. Er betrachtet sich berufen, die Ordnung und die Macht in Rußland wiederherzustellen. Um den Großfürsten Michael sollen sich die monarchischen Parteien gruppieren, die bestrebt sind, das alte absolute Regime wieder aufzurichten.

Der Weltkrieg.

U-Boote beschließen amerikanische Häfen.

„Havas“ meldet aus London: Mehrere deutsche U-Boote bombardierten die Häfen von Charleston (Südkarolina) und Wilmington (Nordkarolina). „Matin“ berichtet, daß ein U-Boot eine Art von Brand warf, der Dämpfe und Gase ausströmte, die nicht bis zur Stadt gelangt seien. Einige Wächter wurden ihr Opfer.

Aus Washington wird gemeldet: Vornehmlich auf militärisch wichtige Hafenobjekte hatten es die deutschen U-Boote bei der Beschießung Charlestons und Wilmingtons abgesehen. Todesopfer werden aus den benachbarten Bezirken der beiden Städte gemeldet. Der Sachschaden wird geheimgehalten.

Drei feindliche Kriegsschiffe vernichtet.

Jaag, 19. August. Reuter meldet aus Paris: Der französische Panzerkreuzer „Du-peit-Thouars“ wurde am 17. August im Atlantischen Ozean torpediert. Ein amerikanischer Torpedobootzerstörer rettete die Besatzung. 13 Mann werden vernichtet. Der Kreuzer verbrannte 8500 Ton. war 1901 vom Stapel gelaufen und hatte nach dem Friedensvertrag 603 Mann Besatzung an Bord.

Rotterdam, 18. August. Die britische Admiralität teilt mit: 2 englische Zerstörer sind am 15. August auf Minen gestoßen und gesunken. 26 Mann der Besatzung werden vernichtet. Sie sind wahrscheinlich durch die Explosion getötet worden oder ertrunken. 1 Mann starb an den erlittenen Verwundungen.

Keine Friedensneigung bei unsern Feinden.

Der amerikanische Kriegsberichterstatter der kriegswütigen „Morningpost“ glaubt die Meldung verantwortlich zu können, daß, wenn gegenwärtig ein Friedensangebot von deutscher Seite durch neutrale Vermittlung an die Ver. Staaten gelangen sollte, es abgelehnt werden müsse. Man würde den Deutschen erklären, sie müßten sich erst hinter den Rhein zurückziehen, dann erst würde man auf ihre Vorschläge hören.

Vom Osten.

Die Meldungen über Erfolge der Sowjettruppen dauern an. Doch wären Prophezeiungen noch verfrüht. Nach den letzten Nachrichten ist Simbirsk von den revolutionären Truppen besetzt worden. Die ganze Strecke nach Jekaterinenburg ist von den Sowjet-Regimenten besetzt worden. Die Truppen nähern sich immer mehr der Stadt, und die Einnahme von Jekaterinenburg durch die Sowjettruppen steht unmittelbar bevor.

Der Kriegskommissar Trotski befindet sich an der Front. Er wurde von den Truppen mit Enthusiasmus begrüßt.

Aus Drenburg wird berichtet, daß 8000 Kosaken mit der Waffe in der Hand zu den Sowjettruppen übergegangen sind. Im Salske kreise haben sich die Kalmücken gegen die Tschechen erhoben.

Die russischen Sklaven der Entente.

In Moskau ist uns ein Aufruf in die Hände gefallen, der im Namen von 2000 Soldaten der 2. „besonderen“ russischen Artillerie-Brigade aufgestellt ist. Als der Friede von Best geflossen war, haben die Soldaten der Brigade um Ablösung, bis die politische Lage in Rußland geklärt sei. Man teilte sie daraufhin in 3 Kategorien ein, nämlich: 1. diejenigen, die weiter kämpfen wollen, 2. diejenigen, die arbeiten wollen, 3. diejenigen, die nicht arbeiten und nicht kämpfen wollen; die letzteren wurden nach Nordafrika transportiert und befinden sich jetzt unter starker Bewachung französischer Infanteristen und algerischer Kavallerie in einem Bivouac in Algier, das für die Ansprüche des einfachen Soldaten ungenügend ist. Beim Einzug ins Lager von den Wilden ausgeraubt, in ein Stacheldrahtverhau gesperrt, nur auf nödrüftige Ernährung von Maschinengewehren bewacht und zum Teil grausam mißhandelt, erhielten die Russen ärztliche Hilfe nur unter der Bedingung, daß sie in eine der zwei erstgenannten Kategorien eintreten. Der Protest schließt mit den Worten: „Völker und Regierungen, helft uns! Bringt der französischen Republik in Erinnerung, daß die Bevölkerung unseres großen, freien Rußland noch nicht vernichtet, der heilige Geist noch nicht erloschen ist.“

Die Russen in Frankreich.

Das „Echo de Paris“ meldet: Die französische Regierung gab Befehl zur Festnahme der russischen Staatsangehörigen in Frankreich, die sich nachweislich als Anhänger der jetzigen Bolschewiki-Regierung bekannt haben. Sie unterliegen vom 15. August an den Vorschriften für feindliche Ausländer.

Katastrophe der Tschecho-Slowaken.

Ein Bericht der Londoner Northcliffe-Presse aus Wladimirof berichtet auf eine Katastrophe der Tschecho-Slowaken vor. Es sei nicht der Fehler einzelner Parteien, wenn die Operationen der Tschecho-Slowaken nicht den gewünschten Erfolg zeigten. Der Bedarf der Truppen an der Westfront mache eine Abgabe von Streitkräften auf einen so entfernten Kriegsschauplatz unmöglich.

Eine gescheiterte neue italienische Offensive.

Nach einem Berichte des österreichischen Kriegspressequartiers haben es die Italiener in den letzten Tagen mit einem großen Angriffe auf die österreichischen Stellungen im Tonale-Gebiete versucht, den österreichischen rechten Flügel zurückzudrängen und im Tale der Etsch vorgubringen. Die Italiener haben zu diesem Zwecke auch große Streitkräfte aufgeboden und hatten auch anfangs kleine Erfolge. Am 2. Tage scheiterte aber die Angriffe der Italiener überall an dem eisernen Walle der österreichischen Verteidigung.

Hungernot in Spanien.

Madrid, 14. August. „Derando“ meldet: Die Lage in Spanien verschlimmert sich infolge des großen Mangels an Lebensmitteln und der Teuerung. Aus der Provinz werden täglich Unruhen und Zusammenstöße mit der Polizei gemeldet. Bei einem Zusammenstoß am 6. August in Guadajara wurden 7 Personen schwer verwundet. In Aureia herrscht Generalkrieg. Es fanden zahlreiche Ausstände und Kundgebungen der Arbeitlosen statt, die die Straßen mit den Ruinen nach Arbeit und Brot durchzogen.

Englische und Amerikanische Kulturträger.

Der Oberleutnant J. S. . . . fiel den Engländern in die Hände und wurde ohne einen anderen Grund, als daß er ein „Pirat“ sei, 3 Monate lang in das Marinegefängnis von Doonport geworfen, irgend eine gerichtliche Verhandlung fand nicht statt. Auf seine wiederholte Beschwerde wurde ihm geantwortet, er sei ein Seeräuber und rechtlos. Die Behandlung im Gefängnis war eine mit Absicht entehrende. Der deutsche Offizier wollte tägliche Mißhandlungen und Beleidigungen erdulden. Seine durch die Verwundungen bereits erschütterte Gesundheit wurde durch diese seelischen und körperlichen täglichen Leiden so geschwächt, daß er im Kerker bis auf 64 Pfund abmagerte! Die englischen Wachen selbst konnten nach der Aussage von Oberleutnant S. . . . sich schließlich nicht enthalten, ihren Unwillen über eine solche Mißhandlung eines kriegsgefangenen Offiziers zu äußern. — Wollen wir, die Tausende englischer Offiziere in Händen haben, noch länger zusehen, wie England unsere Seefelken nicht nur wie Verbrecher ins Gefängnis wirft, sondern sie ohnedrin dort durch ausgelachte Duldsreien abstumpft um ihre Gesundheit und Lebenskraft bringt?

Wie das amerikanische Soldaten-Abenteuerer-Gefindel verheßt ward, das klingt aus einem Soldatenbriefe aus Frankreich wieder, den das New Yorker „Army and Navy Journal“ bereits im Februar d. J. veröffentlichte, in dem es u. a. hieß: „Wir amerikanischen Soldaten erwarten mit Ungeduld den Tag, an dem wir uns auf die deutschen Linien stürzen können, um diesen Feind so zu ver-

○ Brennefelsen im befestigten Gebiet. Die Brennefelsen liefern bekanntlich einen Feuertroff. Vor ihr ist es mit zu verbinden, daß Deutschland inwärtig die, trotz Unterbindung der Zufuhren ausländischer Feuertroffe keine Soldaten genügend mit Untertrags zu versehen. Die Truppenenteile in belebten Gebieten tragen mit dazu bei, die Bestände an wildwachsenden Brennefelsen zu erschöpfen und auch den Feuersteinbau zu heben. Besonders wird dazu der Niederungsanbau genommen, wenn er für Nährpflanzen nicht taugt. Dieser der Fels für zulagende Boden ist in den belebten Gebieten des Ostens sehr weit verbreitet und wird von unseren Soldaten sachgemäß ausgenutzt.

○ Der Erbauer der englischen Tanker tödlich verunglückt. Der berühmte englische Aeroplanbauer und Erfinder Wage ist bei einem Veruchsfahrt tödlich verunglückt. Wage konstruierte den englischen Tanker und den englischen Bombenaeroplan, der im Jahre 1914 von der englischen Regierung angenommen wurde. Eine große Anzahl von Veruchsfahrten und Erfindungen der letzten Jahre waren auf ihm zurückzuführen.

○ Fleischmarkt im Londoner Zoologischen Garten. Sehr unangenehme Berichte machen die auf ihre Verarmung folgenden Londoner urubia. Für die Fleischerei ist kein Fleisch mehr verfügbar. Die Büffel, Tiger und Wären sind weniger mäßig als die Büffel und esien jetzt vieles, was sie früher vielleicht vermischt hätten. Während man ihnen allerlei Abfall vorsetzen kann, hält sich der König der Büffel vornehm zurück, wenn etwas auf den Tisch kommt, was ihm nicht ganz zuzut, und hungert lieber. Kürzlich gab es einmal etwas ganz besonders: es war Getreidebrot, die dadurch möglich wurde, daß einer der alten Geisanten vor Hunger autommengedrückt war. Sein Fleisch lieferte nun eine köstliche Mahlzeit für die Fleischesser des Tiergartens. Unter den sich freilebenden Tieren des Gartens räumte eine rapide Sterblichkeit auf und das früher so fröhliche Affenhaus steht trübe und leer. Knapp Zeit in England, die Tiere müssen es mitdienen.

○ Französisch-amerikanische Denkmäler. Nach einer Novasammlung soll an der Giroude-Mündung ein Denkmal zur Erinnerung an das Eingreifen Americas erstmal werden. Es ist beabsichtigt, daß Präsident Wilson demnach den Grundstein legen soll. Über das Denkmäl, was die Franzosen errichten möchten, wenn sie die Amerikaner wieder glänzend losgeredet wären, ist noch kein Beschluß gefaßt worden.

Die erste deutsche Zeitung durch Flugpost. Rastlich ist zum erstmal eine deutsche Zeitung auf dem Wege der Flugpost in die Hände ihrer Leser gelangt. Man wird sich nicht besonders verwundern, daß es sich dabei um eine Armeesetzung handelt, deren Schriftleitung von der Deutschen Flugpost Ostrien-Balastina folgende offizielle Mitteilung macht: Durch besonderes Entgegenkommen des Oberkommandos unserer Heeresgruppe und des Herrn Kommandeurs der Flieger wurde ermöglicht, daß die Armeesetzung „Zitbrinn“ im Flugzug an die Front befordert wird. Bei diesem besonderen Flugzug handelt es sich um einen Versuch, der die Zweckmäßigkeitprobe erstlich zu bestehen hat. Da unter ganzes Streben von vornherein darauf gerichtet war, die Zeitung vor allem möglichst schnell in die Hände unserer Leser an der Front zu bringen, so hoffen wir von ganzem Herzen auf einen guten Erfolg des großartigen Beginns.

Wieviel Kraftwagen gibt es in Europa? Nach einem englischen Blatt schätzt man die Anzahl der in Europa im Gebrauch befindlichen Kraftwagen auf 622 112, wovon Großbritannien 171 607 zählt. Vor dem Kriege befanden sich in Frankreich im Privatbesitz 115 000 Kraftwagen. Im Fürstentum Monaco kommt ein Kraftwagen auf je 95 Einwohner, in Großbritannien einer auf 208, in Dänemark auf je 348, in Frankreich auf je 402, in Gibraltar auf je 411, in Areta, wo drei Wagen vorhanden sind, auf je 121 686 Einwohner.

Aber Teuerungspreise in der Moldau macht ein rumänischer Schriftsteller in Pariser Zeitungen einige Angaben, die allerdings derart sind, daß wir hierzulande eigentlich trotz aller Kriegspreise noch immer das Gefühl haben dürfen: Anderswo ist es noch schlimmer. Es werden also gegenwärtig in Rumänien bezahlt für ein Paar Schuhe 500 bis 800 Franc, eine Kraumatte 50, ein Kofsim 1200 bis 1600, ein Hut 150 bis 200 Franc. Handschuhe und Wäsche sind nicht zu erlangen. Es kostet ein Vermögen, ein Frau zu kleiden: ein Meter Seide von 250 Franc an, ein Meter Samt 30 Franc, ein Paar Seidenstrümpfe 150 bis 200 Franc. Brot wird nicht in Faß gegeben, und zwar aus 80 % Weizenmehl, 20 % Erbsenmehl, 30 % Gerste und biswelen 10 % Getreidemehl. In Debarabin, in Kischinew kostet ein Brot 16 bis 22 Franc, das Rilo Fleisch 12 bis 15 Franc, Butter 20 Franc, eine Tafel Schokolade von 60 Franc an, Zucker 20 Franc. Auch die Futtermittel sind außerordentlich teuer. Ferner kostet Obst: das Rilo Kirchen 10 bis 15, Erdbeeren 60 Franc usw.

Tschechisch-Slowakisches Geld ist tatsächlich sehr nach Zeitungsberichten in verschiedenen Gegenden Böhmens im Umlauf. Das Geld soll für den tschechisch-slowakischen Staat bestimmt sein und ist in Frankreich hergestellt. Die Goldstücke, in der Größe französischer Louisdors, tragen als Prägung auf der einen Seite das Bild des Kaiser Franz-Josephs, auf der anderen Seite zwei Solos (Krone), die sich die Hand reichen, und darüber einen Falken. Solos heißt Falke, und das Wort wird für die Krone gebraucht, weil sie eine Falkenform als Abzeichen tragen. Als Wert des Goldstückes werden 20 Solos (offenbar Franc) genannt. Also Solos soll auch die Einheitsmünze heißen. Auch einzelne Solos-Stücke, sowie goldene Solos-Stücke soll es bereits geben. Alle Goldstücke tragen auf der einen Seite die tschechische Inschrift vom tschechisch-slowakischen Staate, auf der anderen Seite eine französische Inschrift.

Der Hund des Kriegsgewinnlers. Aus Köln wird berichtet, daß bei der dortigen Bekleidungsstelle die Frau eines Kriegsgewinnlers einen Bezugshosen auf einen „Sweater“ für ihren Hund einarbeiten hatte. Es handelte sich nicht um einen schlechten Scherz, sondern die Dame nahm den Antrag bitter ernst, denn sie brachte das Vieft eines Tierarztes bei, dahin lautend, der Hund leide an Rheumatismus und bedürfte daher eines getridenen warmen Smeales. Die Bekleidungsstelle lehnte das bringende Gesuch ab und das hundertfremde Frauenzimmer wird wohl nicht wenig über diese Rücksichtslosigkeit geäzert haben. Es fehlen zwar Millionen unserer Mitbürger Kleidungsgeld, Strümpfe und Wollsocken sind rarer wie Gold — aber was braucht danach schließlich die Frau eines am Kriege reichgewordenen Millionennannes zu fragen.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinzt Spareinlagen mit
3 1/2 %
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer in Gemeindeamt.

Ich habe am 15. August 1918 eine Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 18 K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 K. R. A. vom 29. Mai 1918 betr. Beschlagnahme und Vorrats-erhebung von Gummibereitungen für Kraftfahrzeuge jeder Art erlassen. Die Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht. Sie kann ferner bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen sowie den Polizeibehörden der freisreifen Städte eingesehen werden. Magdeburg, den 15. August 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General
des IV. Armeekorps
Santag, Generalleutnant.

Bekanntmachung.
Die Königliche Forsthilfskasse ist nach dem Auerbach-Gebäude (Markt) verlegt worden.
Der Untererheber.

Achtung!
20 Mark Belohnung!
zahle Demjenigen, der mir die Diebe, welche auf meinem Aker Haber und Gras, sowie Wehrreihen und Wohn fehlen, so nachweist, daß ich dieselben zur Anzeige bringen kann.
Richard Heinlein.

Denjenigen, welcher mein **Fahrrad** im Holze, nicht weit von der Holz-dorferstraße, am Sonnabend den 17. d. Mis. gefunden hat, zahle **50 Mark Belohnung**, wenn er mir dasselbe zurückbringt.
A. Wisniewski, Holzdorferstraße 16.

Achtung!
20 Mark Belohnung!
zahle ich Demjenigen, der mir die Diebe, welche auf meiner Halde-wiese (früher Krüger'sche Halde-wiese) an der Wandorfer Straße Räume umhauen und fehlen, so nachweist, daß ich dieselben zur Anzeige bringen kann.
Wilh. Bernstein.

1 Mann oder Burche
zum Regelaufsehen gesucht.
„Stadt Berlin“.

Aufwartung
bei gutem Lohn gesucht
Markt No. 18.

Wegzugshaber ist eine **Wohnung**
sodort oder 1. Oktober zu beziehen
Münzenstraße 18.

2 Häsinnen,
Deutsche Riesen (Schneeweiß),
zu verkaufen bei
Strauch, Kolonie Namdorf.

Jeden Posten
Rot- u. Weißwein-Flaschen
kauft
J. G. Fritzsche.

Bergament-Papier
in Rollen und Bogen empfiehlt
Ferm. Steinbeiß.

In den nächsten Wochen erhalte ich einen Wagon **Leiterwagen,**
in den Größen von 80—120 cm in harter Ausführung, worauf schon von jetzt ab Bestellungen entgegen-genommen werden.
J. G. Fritzsche.

Nützliche Bücher für jedermann!

Davidis, Kähen- und Blumenarten für Hausfrauen nach Monaten geordnet. 22. Aufl. mit 134 Abbild. Geb. 4,80 M.

Goffmann, Allgemeiner Familien- und Geschäftsbrieffsteller für alle Fälle des bürgerlichen und geschäftlichen Lebens. 10. Auflage. Geb. 3,10 M.

Goffmann, Vollständiges Fremdwörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung aller in der Wissenschaft, Schrift, Umgangssprache und in Zeitungen gebräuchlichen fremden Worte. 24. Aufl. Geb. 2,20 M.

Goffmann, Prakt. grammatisches Wörterbuch der deutschen Sprache, besonders für solche, welche ohne Kenntnis der Grammatik richtig sprechen und schreiben wollen, namentlich bezüglich der Verwendung des „mit“ und „nich“, „Jenen“, „Sie“ usw. in alphabetischer Ordnung. 8. Auflage. Geb. 2,40 M.

Goffmann, Wörterbuch der deutschen Sprache. Mit bef. Berücksichtigung der Benennung, Fügung, Bedeutung und Schreibart der Wörter mit vielen erläut. Beispielen. 8. Aufl. Geb. 5,— M.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch den
Verlag von Friedrich Brandstetter in Leipzig.

Hochelegante
Papier-Ausstattungen
(Briefbogen und Konverts)
vorzüglich zu Geschenken geeignet, sind in schöner Auswahl zu haben bei
H. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Die Berufswahl im Staatsdienste.
Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Aufstellung und Beförderung in sämtlichen Zweigen des Reichs- und Staats-, Militärs- und Landwirtschafts. Mit Angaben der erreichbaren Ziele und Einkommen. Nach amtlichen Quellen von Geheimrat V. Dregger.
11. Auflage. Gebietet 4,60 M., gebunden 5,75 M.

Koch's Sprachführer.
Deutsch 1,60 M., Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch, Serbisch, Ungarisch je 1,80 M., Portugiesisch, Polnisch, Russisch, Griechisch, Türkisch, Neugriechisch, Arabisch, Zogo je 2,50 M., Rumänisch 2 M., Persisch 3 M., Sinesisch 3,60 M., Japanisch 4 M., Chinesisch 4 M. Sämtlich gebunden. Dieselben enthalten unter steter Berücksichtigung der Aussprache vielseitige Gespräche für Umgang, Geschäftsverkehr und Reise, Leseauszüge Grammatik, Wörter-sammlungen und Übersetzungen.
Dresden und Leipzig. C. A. Koch's Verlag.

Frachtbrieife sind zu haben bei der Buchdruckerei.
Zollinhalts-Erklärungen sind zu haben bei der Buchdruckerei.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechtst. 9—12, 2—4, Sonntag. 9—12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren halber Zähne. Behandlung für Landkranken-kassen Torgau.

Weißrübenjamen
wieder eingetroffen.
J. G. Fritzsche.

Lebensmittel-Kartensachen
empfiehlt Ferm. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Schneide-Suppe
auf Wildart mit Fleischinlage in Dosen zu 300 Gramm, 4 Dose M. 1,90
empfiehlt J. G. Fritzsche.

Limetta
sowie **Himbanas,**
Lefe und in Flaschen, vorzügliches alkoholfreies Erfrischungs-Getränk (3 Teile Wasser und 1 Teil Saft). Zu haben bei:
J. G. Hollmig's Sohn.

Schuhbedarfscheine
sind vorrätig in der
Buchdruckerei F. Steinbeiß.

Unserm Freund Otto zu seinem Wiegensfest die herzlichsten Glückwünsche!
E. F. F. R. H. S.

Redaktion, Druck und Verlag von Fermant Steinbeiß, Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mitt der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Einzelngebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für anderhalb des Preises Angelegene 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Restameisen 30 Pf., Gedruckt Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verkehr-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 66.

Mittwoch, den 21. August 1918.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Landwirte, Frühkartoffeln aus der Erde!

Zur Erhaltung der Viehbestände sind fleischlose Wochen eingeführt. Die erste beginnt am 19. August. Den Bewohnern der Beharungsgemeinden sind für diese Woche 8 1/2 Pfund Kartoffeln statt bisher 7 Pfund versprochen. Dieses Verprechen kann nur gehalten werden, wenn für diese Woche die Zufuhren an Kartoffeln vervollständigt werden. Es ist Ehrensache für die Landwirtschaft, daß das Verprechen eingelöst wird.

Liefere jeder ausschließlich an die Kommissionäre der Kreise. Nur die durch diese abgelieferten Kartoffeln gelangen an die zurzeit wirklich Not Leidenden.

Zur Abstellung von Nachteilen für die Kartoffelwirtschaften wird der Preis von 9 Mk. nach bis zum 24. August gehalten. Mit Ablauf dieses Tages sinkt er auf 7,50 Mk.

Der Oberpräsident. Die Landwirtschaftskammer.
gez. von der Schulenburg. gez. Graf von der Schulenburg.

Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 58 ff. der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 435) für den Umfang des Kreises Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren durch Händler, Bäder und Kondiktoren außerhalb des Kommunalverbandes ist verboten.

§ 2.

Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der über 1 Jahr alten Bevölkerung für jede Woche nicht mehr als 1400 Gramm Mehl entfallen. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

entweder 1900 Gramm Roggen- oder Weizenbrot oder 1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl

oder entsprechende Teilmengen, wie sie sich aus den Vorschriften der Brotkarten (§ 3) ergeben.

Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§ 3.

Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl sind Karten zu verwenden, welche von der Ortsbehörde ausgegeben werden. Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur eine halbe Karte für die Woche.

Die auf den Brotkarten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung. Im übrigen haben die Karten eine vierwöchige Gültigkeitsdauer und sind die einzelnen Wochenabschnitte nur während der darauf bezeichneten Woche gültig. Es ist verboten, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer Brot oder Mehl auf verfallene Karten zu verabfolgen und zu entnehmen.

Schadet ein Brotkartentempfänger innerhalb der vierwöchentlichen Gültigkeitsdauer der Brotkarte durch Tod oder Wegzug aus dem Kreise aus der Verabfolgung des Kreises aus, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, die noch nicht aufgebrauchte Karte sofort an die Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 4.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben

- a) für Roggenbrot 1900 oder 3800 Gramm,
- b) für Weizenbrot 100 oder 1000 Gramm.

Außerdem darf Zwieback gebacken werden, welcher nach Gewicht zu verkaufen ist.

Bei Zubereitung des Roggenbrotes sind auf weiteres Streckungsmittel nicht zu verwenden.

§ 5.

Die Höchstpreise betragen:

für 1 Roggenbrot zu 1900 Gramm	95 Pf.
für 1 Roggenbrot zu 3800 Gramm	190 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 100 Gramm	6 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 1000 Gramm	60 Pf.
für 1 Kilogramm Roggenmehl	55 Pf.
für 1 " Weizenmehl	56 Pf.
für 1 " Zwieback	150 Pf.

§ 6.

Auf Antrag werden für schwerarbeitende Personen, soweit sie zu den Versorgungsberechtigten gehören, Zulasskarten erteilt, welche zur Entnahme von je 750 Gramm Roggen- oder Weizenbrot, oder 550 Gramm Roggen- oder Weizenmehl für die Woche berechtigen.

Schwerarbeiter, welche auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen als solche anerkannt sind, erhalten auf Antrag eine weitere Zulasskarte.

§ 7.

Die mehlfreie Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten. Gasthäuser und Speiseanstalten dürfen Brot nur gegen Abgabe von Abchnitten der Reichsweizenbrotkarten verabfolgen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf den Brotkarten bzw. Zulassbrotkarten abgedruckten Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 461) bestraft.

Ferner können Betriebe, welche den Vorschriften dieser Anordnung, sowie den sonst ergehenden Vorschriften der Mehlverteilungsstelle des Kreises zu widerhandeln, geschlossen werden.

§ 9.

Vorhehende Anordnung tritt mit dem 19. d. Mts. in Kraft. Gleichzeitig treten die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 19. Februar 1918 und vom 10. Juni 1918 und die auf Grund dieser Anordnungen ausgegebenen Brotkarten außer Kraft.

Torgau, den 14. August 1918.

Der Kreisausschuß.



Die Freizulässigkeit der Reichsweizenkarte bleibt bestehen. Die Fleischkarten-Abschnitte sind nicht mit 25 Gramm, sondern mit einem Zehntel der jeweils zur Ausgabe gelangenden

Wochentopfmenge zu bewerten. Es dürfen demnach vom 26. ds. Mts. ab bis auf weiteres nur 15 Gramm bzw. 10 Gramm Fleisch auf einen Abschnitt abgegeben werden.
Torgau, den 14. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Schlexer, Kreisdeputierter.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. steht derselben zur Verfügung an die Privatförstereien noch ein größerer Posten Leberleiste sowie Schußholender zur Verfügung.

Den Privatwaldbesitzern des Kreises bringe ich dies hierdurch mit dem Umbegeben zur Kenntnis, sich zwecks Befreiung umgehend mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen.

Torgau, den 12. August 1918.

Der Königliche Landrat.
J. B. Schlexer, Kreisdeputierter.

Betrifft die Abgabe getragener Kleidung, Wäsche und Schuhwerk.

Die Vorräte an Stoffen für neue Kleidungsstücke sind bei der langen Dauer des Krieges zurückgegangen. Die in größerem Umfang hergestellten Ersatzstoffe können die Ersatzstoffe aus Wolle und Baumwolle nicht ersetzen. Es besteht daher ein erheblicher Mangel an Kleidungs- und Wäschestücken, sowie an Schuhwerk.

Da die Kreisangehörigen nicht daher das bringende Erzeugnis gerichtet, alle in den Haushaltungen irgend wie verfügbaren Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhe abzuliefern. Mit der Annahme fraglicher Gegenstände sind die in den Städten des Kreises und in der Gemeinde Annaburg bestehenden Annahmestellen beauftragt. Von den Abgabeberechtigten werden auch Abgabebestimmungen erstellt, die alsdann zum Zweck der Ausfertigung eines Bezugscheines bei den Bezugschein-Ausfertigungsstellen vorgelegt werden können und zur Erlangung eines Bezugscheines berechtigen. Unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken ist erünscht, jedoch erfolgt auch Bezahlung derselben von Seiten der Annahmestellen nach zuvoriger Abschätzung.
Torgau, den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Wiesand.

Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen: Bei Befreiung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages,

für Zwiebeln los:		
bis 31. Oktober 1918	14,50 Mk.	15,— Mk.
vom 1. November 1918 ab	15,— Mk.	15,50 Mk.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 Mk.	16,— Mk.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 Mk.	17,— Mk.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 Mk.	19,— Mk.
vom 1. März 1919 ab	20,50 Mk.	21,— Mk.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnhöfen oder Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) außer Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.
Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende. gez. v. Weitel.